



GZ:VB3-O1004/24/10011 DOK:2024/0077750

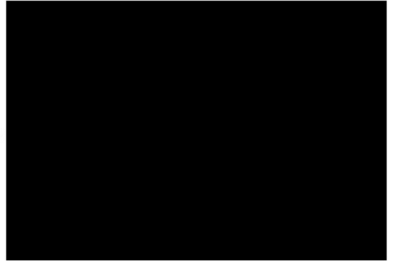
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Post: 11016 Berlin

Fax: 030186822506

Widerspruchsführer

Geburt:
Post:
E-Mail:
De-Mail:
Telefon:
Fax:
IBAN:
BIC:



Kiel, den 19.02.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

GZ:VB3-O1004/24/10011

DOK:2024/0077750

05.02.2024 / 15.01.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

266669

24.12.2023

Guten Tag,

ich widerspreche Ihrem o.g. Bescheid, zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die bereits im Rahmen der Klage Verwaltungsgericht Berlin 2 K 189/23 verwiesen.

Ein neuer Punkt sei noch hinzugefügt:

Es erscheint mir widersinnig, die entsprechenden Informationen „doppelt“ zu schützen:

Entweder sind diese nach § 3 Nummer 8 IFG geschützt und dieser Schutz ist an die Quelle der Informationen gekoppelt, egal **wo** die Information später liegt und **wann** sie dort hingekommen ist, wie im aktuellen Bescheid behauptet, dann bedarf es aber **keinerlei** Einstufung als VS-NfD. Dem ist aber überhaupt nicht so. Die Situation ist viel komplizierter: Das vom BMF (im BMF-Schreiben vom 23.01.2023 GZ: VB5-O1319/23/10002 DOK:2023/0054263) angeführte Urteil ECLI:DE:BVerwG:2016:250216U7C18.14.0 zeigt sehr wortreich, dass dieser Informations-gebundene Ansatz falsch ist. Das BMF ist keine entsprechende Geheimdienst-ähnliche-Behörde und es steht ganz absichtlich in dem GwG, dass dem BMF die entsprechenden Errichtungsanordnungen zuzuleiten sind; dass diese Informationen damit einen möglicherweise bestehenden „Schutzbereich“ verlässt, war dem Gesetzgeber bewusst. Die Informationen stehen somit außerhalb des Schutzes des § 3 Nummer 8 IFG. Das angeführte Urteil geht **nur** auf die Aufsichtsbehörden von Nachrichtendiensten selbst ein, nicht auf die Aufsichtsbehörden von anderen Behörden in § 3 Nummer 8 zweite Alternative IFG, wie das BMF eine ist. Ob der dort vertretene funktionsbezogene Ansatz auch auf diese übertragbar ist, sei dahingestellt und ist, soweit erkennbar, noch nicht richterlich entschieden. Da in diesem Fall jeweils nur bestimmte Aufgabenbereiche besonders geschützt sind, siehe BT-Drs. 15/5606 S. 6, „nicht die jeweiligen Behörden im Ganzen“, muss selbst bei einer Übertragung des funktionsbezogenen Ansatzes Entsprechendes für deren Aufsichtsbehörden gelten, nur wenn die ausgetauschten Informationen unmittelbar aus der dauerhaften Zusammenarbeit mit Geheimdiensten stammen, mag ein Schutz gegeben sein.

GZ:VB3-O1004/24/10011

DOK:2024/0077750

19.02.2024

Seite 1 von 4

Somit besteht **nur** der Schutz durch eine Einstufung als VS-NfD. Dann unterliegt es aber der vollen gerichtlichen Prüfung, ob die entsprechend dafür notwendigen Gründe tatsächlich gegeben sind, und die Informationen werden nach 30 Jahren „frei“ und es bedarf keines mittelbaren Schutzes durch § 3 Nummer 8 IFG, zu dem das o.g. Urteil letztlich gesagt hat: Selbst wenn es diesen Schutz gäbe, müsste auch dieser mit fortschreitendem Zeitablauf immer weiter zurücktreten.

Andernfalls würde der „parallele“ Schutz zu Wertungswidersprüchen führen:

Werden die Informationen nach 30 Jahren „frei“ oder nicht? Liegen dann wirklich die zusätzlichen Ausnahmen vor, um den Schutz über 30 Jahre hinaus zu verlängern? § 17 Absatz 1 VSA sagt: „kann nicht verlängert werden“. Also müsste erst eine Änderung der Einstufung nach § 18 VSA erfolgen, die jedoch nach § 18 Absatz 2 VSA für VS-NfD „grundsätzlich nicht zulässig“ ist. Selbst, wenn man hier eine Ausnahme zuließe, gilt § 18 Absatz 3 VSA „Die Änderung des Geheimhaltungsgrades lässt die Einstufungsfrist nach § 16 unberührt.“

Aufgrund der vorstehend angeführten Regeln erscheint es mir so, dass nach 30 Jahren die Information „frei“ sind, sonst hätten sie gleich ganz anders eingestuft werden müssen.

Somit ist aber insbesondere Antrag (9) und (10) explizit positiv inhaltlich zu bescheiden.

Diese wären selbst dann explizit zu bescheiden, wenn die vorliegenden Informationen wie die im o.g. Urteil streitgegenständlichen wegen § 3 Nummer 8 IFG nicht herausgegeben werden müssten, weil sie selbst dann mit zunehmendem Zeitablauf an Schutz verlieren. Dieser Schutzablauf durch Zeitablauf ist darzulegen! Nur ein Gleichlauf mit der VSA vermeidet weitere Widersprüche.

Die an Sie gerichtete Aufforderung aus §9 Absatz 2 IFG besteht unabhängig jedweder Ausschlussgründe. Dem Gesetzeswortlaut zufolge, sollten Sie sich diesbezüglich irgendwie positionieren. Es ist in jedem Fall „irgendetwas“ von Ihnen hierzu darzulegen.

Für den Fall, dass Sie mittels Widerspruchsbescheid erneut meine Forderung ablehnen, möchte ich Sie bitten, eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV aus Billigkeit oder aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen:

- (1) Es besteht ein öffentliches Interesse an den begehrten Auskünften. Der Umgang mit personenbezogenen Daten durch Behörden steht in öffentlichem Fokus. Insbesondere geheimdienstliche Methoden, mit denen Behörden umfangreiche Durchleuchtungen von Finanztransaktionen durchführen steht auch derzeit wieder in großem öffentlichen Fokus.
- (2) Die wirksame Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu Informationen muss gewahrt bleiben.
- (3) Die lange Bearbeitungsdauer des Widerspruchs-Bescheid sollte sich Kosten-senkend auswirken. Die IFG-Soll-Frist beträgt einen Monat (§ 7 Absatz 5 Satz 2 IFG). Diese wurde geringfügig überschritten: 24.12.2023 bis 05.02.2024
- (4) Es war elektronische Auskunft gewünscht, Sie durften elektronisch antworten (§ 7 Absatz 3 Satz 1 IFG), stattdessen haben Sie jedoch schriftlich geantwortet.
- (5) „ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist“ wurde von Ihnen, obwohl als (10) explizit beantragt, entgegen §9 Absatz 2 IFG nicht mitgeteilt.

Für dennoch ausgesprochen Kosten möchte ich Sie schon jetzt um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO) für den Widerspruchs-Bescheid bitten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO) bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Gerichtsverfahrens.

Für eine entsprechendes Gerichtsverfahren sei schon jetzt angeregt, dass Sie, falls dies notwendig sein sollte, **zustimmen**, dass die hier aufgestellte Fragestellung **gemeinsam** mit der Verwaltungssache Verwaltungsgericht Berlin 2. Kammer Aktenzeichen 2 K 189/23 zu verhandeln (§ 91 Absatz 1 erste Alternative VwGO) und entscheiden zu lassen, falls dies vom Richter zugelassen wird.

Frist

Die Monatsfrist zwischen Bescheid-Zustellung **nach** dem 05.02.2024 und Widerspruchs-Zustellung am 19.02.2024 gewahrt.

Schriftform

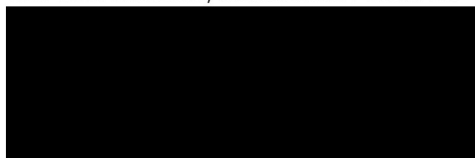
Da unter diesem Schreiben ein Namenszug als Signatur steht und "der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-G angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 De-Mail-G bestätigen lässt", erfüllt dieses Dokument die Erfordernisse an einen sicheren Übermittlungsweg, insbesondere aus § 52a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 LVwG-SH "bei Anträgen und Anzeigen", § 36a Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 SGB I "bei Anträgen und Anzeigen", § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 AO "Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen", § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VwGO „signiert“, § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO „signiert“, § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ZPO „signiert“.

Hierfür werden die Begriffe "Absenderauthentifizierung", "Absenderbestätigung", "absenderbestätigt" verwendet. Diese Nachricht enthält einige Meta-Daten, nämlich im Feld x-de-mail-authoritative den Wert yes, im Feld x-de-mail-auth-level den Wert high, und das Feld x-de-mail-signature-certificate ist gefüllt. Dies zeigt an, dass bei Versand dieser Nachricht der Haken "Persönlicher & vertraulicher Versand ... Lassen Sie sich offiziell als Absender bestätigen." gesetzt war, dies 'Beinhaltet die De-Mail Versandoption „Absenderbestätigt“.' laut Preisliste des Anbieters.

Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich via De-Mail:

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente in dieser Angelegenheit ist eröffnet an die Adresse, die auf der ersten Seite oben rechts steht und auf .de-mail.de endet. (Vergleiche § 3a BVwVfG, § 36a Absatz 1 SGB I, § 87a Absatz 1 Satz 1 AO, §5 Abs. 5, §5a Abs 1 VwZG §52a Abs. 1, §150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.) Ein Eintrag im Öffentlichen Verzeichnisdienst (ÖVD) besteht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1-3 De-Mail-G.

Mit freundlichen, dankenden Grüßen



SENDEBERICHT



FAX-ID: 12700135
Empfänger: +4930186822506
Sendezeitpunkt: 21:17 19.02.2024
Gesendete Seiten: 4
Übertragung: OK

Auszug der ersten FAX-Seite:

GZ:VB3-O1004/24/10011 DOK:2024/0077750

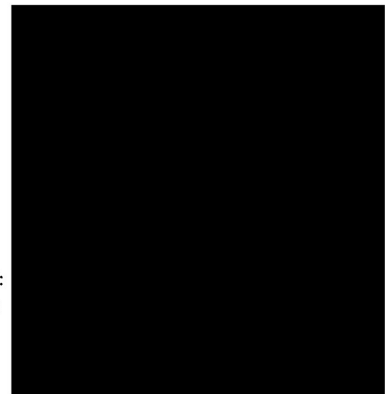
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Post: 11016 Berlin

Fax: 030186822506



Geburt:
Post:
E-Mail:
De-Mail:
Telefon:
Fax:
IBAN:
BIC:



Kiel, den 19.02.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ:VB3-O1004/24/10011
DOK:2024/0077750
05.02.2024 / 15.01.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
266669
24.12.2023

Guten Tag,

ich widerspreche Ihrem o.g. Bescheid, zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die bereits im Rahmen der Klage Verwaltungsgericht Berlin 2 K 189/23 verwiesen.

Ein neuer Punkt sei noch hinzugefügt:

Es erscheint mir widersinnig, die entsprechenden Informationen „doppelt“ zu schützen:

Entweder sind diese nach § 3 Nummer 8 IFG geschützt und dieser Schutz ist an die Quelle der Informationen gekoppelt, egal **wo** die Information später liegt und **wann** sie dort hingekommen ist, wie im aktuellen Bescheid behauptet, dann bedarf es aber **keinerlei** Einstufung als VS-NfD. Dem ist aber überhaupt nicht so. Die Situation ist viel komplizierter: Das vom BMF (im BMF-Schreiben vom 23.01.2023 GZ: VB5-O1319/23/10002 DOK:2023/0054263) angeführte Urteil ECLI:DE:BVerwG:2016:250216U7C18.14.0 zeigt sehr wortreich, dass dieser Informations-gebundene Ansatz falsch ist. Das BMF ist keine entsprechende Geheimdienst-ähnliche Behörde und es steht ganz absichtlich in dem GwG, dass dem BMF die entsprechenden Errichtungsanordnungen zuzuleiten sind; dass diese Informationen damit einen möglicherweise bestehenden „Schutzbereich“ verlässt, war dem Gesetzgeber bewusst. Die Informationen stehen somit außerhalb des Schutzes des § 3 Nummer 8 IFG. Das angeführte Urteil geht **nur** auf die Aufsichtsbehörden von Nachrichtendiensten selbst ein, nicht auf die Aufsichtsbehörden von anderen Behörden in § 3 Nummer 8 sowie Alternative IFG wie das BMF, wie im Obstandesgutachten